



Gemeinde Marzling
Flächennutzungsplan 2. Änderung
„Sondergebiet SO Sonnenenergie Schlottfeld“

Teil D 1 - Begründung
- Vorentwurf -

Von Teil A - D

Fassung vom: 20.02.2020

Verfasser:



Narr Rist Türk
Landschaftsarchitekten BDLA
Stadtplaner und Ingenieure

Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161 - 98928-0
Telefax: 08161 - 98928-99
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) D. Narr
M. Sc. (TUM) I. Spadt

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und Planungsanlass	3
2	Ausgangssituation	3
2.1	Lage im Gemeindegebiet.....	3
2.2	Geltungsbereich	4
2.3	Bestandsanalyse	4
3	Planungsziele.....	5
4	Planungskonzept mit Festsetzungen	6
4.1	Art der baulichen Nutzung	6
4.2	Erschließung.....	6
5	Natur- und Umweltschutz.....	6

1 Vorbemerkung und Planungsanlass

In der Gemeinde Marzling ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Osten des Gemeindegebietes geplant. Ziel ist die Entwicklung eines Standorts für erneuerbare Energien (Freiflächen-Photovoltaikanlage) auf regionaler Basis.

Um das Vorhaben zu ermöglichen, hat der Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom 19.12.2019 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet SO Sonnenenergie Schlottfeld“ beschlossen.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplans Nr. 28 "Sondergebiet SO Sonnenenergie Schlottfeld" aufgestellt. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Sonnenenergie“.

2 Ausgangssituation

2.1 Lage im Gemeindegebiet

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt ca. 1,5 km östlich des Ortskerns von Marzling zwischen der Staatstraße St 2350 und der Bahnstrecke München – Regensburg.



Luftbild mit Geltungsbereich, ohne Maßstab (Quelle: Esri)

2.2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung. Er umfasst folgende Flurnummern:

Fl.Nrn. 613/1 Teilfläche (T), 1236/1, 1236/2, 1270 und 1269 Gemarkung Marzling.

Die Größe des Planungsgebietes beträgt 2,10 ha.

2.3 Bestandsanalyse

2.3.1 Bestehende Nutzung, Orts- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich ist eben und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Nordosten und im Südwesten schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Etwa mittig verläuft ein temporär wasserführender Graben (Fl.Nr. 613/1, Gemarkung Marzling), an dessen Ufer abschnittsweise Gebüsch vorhanden sind. Nördlich des Geltungsbereichs besteht entlang der Staatsstraße St 2350 eine Baumreihe mit Großbäumen, die den Geltungsbereich von der Straße abschirmt.

2.3.2 Denkmalschutz

Im Planungsgebiet sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt bzw. gemeldet.

2.3.3 Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Schutzgebiete nach BNatSchG oder europäischen Schutzgebiete vorhanden.

2.3.4 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP 2018)

Die Gemeinde Marzling liegt im allgemein ländlichen Raum, angrenzend an den Verdichtungsraum des Oberzentrums Freising.

Gemäß der Zielbestimmung nach Ziffer 6.2.1 des LEP sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Ziel sind dabei der Umbau der bayerischen Energieversorgung, die Ressourcenschonung und der Klimaschutz.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen gem. Zielbestimmung Ziffer 6.2.3 möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen gem. LEP z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Regionalplan 14 - München

Der Regionalplan stellt im Bereich des Geltungsbereichs den regionalen Grünzug Nr. 06 „Grüngürtel München-Nordwest: Dachauer Moos / Freisinger Moos“ dar. Zielkonflikte ergeben sich nicht.

2.3.5 Rechtliche Ausgangslage

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Marzling ist der Geltungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Entlang des Grabens sind im Nordosten des Geltungsbereichs Gehölzbestände dargestellt. Von Nordost nach Südwest verläuft eine 20 kV-Freileitung durch den Geltungsbereich.



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Marzling, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen als nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, ist generell eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich. Hierzu bietet sich insbesondere hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets nach § 11 BauNVO an.

2.3.6 Wasserwirtschaft

Durch den Geltungsbereich verläuft etwa mittig ein temporär wasserführender Graben (FI.Nr. 613/1, Gemarkung Marzling).

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb wassersensibler Bereiche. Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen liegen nicht vor.

3 Planungsziele

Ziel ist die Entwicklung eines Standorts für erneuerbare Energien (Freiflächen-Photovoltaikanlage) auf regionaler Basis. Durch die unmittelbare Lage an der Bahntrasse ist die

Fläche aufgrund der Maßgaben der Vergütungsverordnung (110 m – Regelung) für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen prädestiniert.

4 Planungskonzept mit Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

Im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Geltungsbereich als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Sonnenenergie“ ausgewiesen.

4.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über den bestehenden, parallel zur Staatsstraße St 2350 verlaufenden Wirtschaftsweg.

5 Natur- und Umweltschutz

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Schutzgebiete nach BNatSchG, europäische Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotopie vorhanden.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen. Der Ausgleichsbedarf beträgt 0,35 ha. Die Art und der konkrete Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Die Belange des speziellen Artenschutzes werden im weiteren Bebauungsplanverfahren in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan eingearbeitet.

Marzling, den 20.02.2020

.....
Martin Ernst
(1. Bürgermeister)